

S a t z u n g

über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Reuterstadt Stavenhagen vom 17. 10.2001

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.2001)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GV0Bl. M-V S. 29, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000, GV0Bl. M-V S. 360), der §§ 24 und 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1993 (GS Mecklenburg-Vorpommern GL Nr. 90-1) und des § 2 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GV0Bl. S. '522), berichtigt in GV0Bl. S. 916 - alle in der zurzeit gültigen Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen vom 06.09.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich sonstiger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze) im Gebiet der Reuterstadt Stavenhagen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG M-V genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen .
- (3) Die Vorschriften der Wochenmarktsatzung der Reuterstadt Stavenhagen und der Marktgebührensatzung bleiben unberührt.
- (4) Die auf städtischen Grundstücken stehenden und dort etwa zu errichtenden Plakatanschlagstellen, Litfasssäulen, Normaluhren u.a. sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 2 Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus gilt als Sondernutzung.

§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3 - 5 dieser Satzung bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis der Reuterstadt Stavenhagen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 4
Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 5 Erlaubnisfreie
Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Baustellen, z.B. Gebäudesockel Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.
- c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen.
- d) Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie kirchliche Prozessionen.

§ 6 Sonstige
Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 7
Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Reuterstadt Stavenhagen zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen

dernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 8
Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

§ 9
Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Reuterstadt Stavenhagen, nach § 29 StrWG M-V Vergütungen von Mehrkosten sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der
Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.
- (3) Erlaubnis und Gebührenbescheid können in einem Bescheid zusammengefasst werden.

§ 12
Gebührenbefreiung

- (1) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die religiösen, karitativen, gemeinnützigen, amateursportlichen oder politischen Zwecken dienen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr wird auch abgesehen bei Hinweisschildern für Gottesdienste, öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Industriegebiete, für Unfall- und nichtgewerbliche Kraftfahrzeugdienste, Campingplätze und Messen.

§ 13
Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Reuterstadt Stavenhagen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebüh.renschuldner zu vertreten sind.

§ 14 Ahndung von
Verstößen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus zu Sondernutzungen gebraucht (§ 2) oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen erteilte Bedingungen und Auflagen (§ 8 Abs. 1) verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden, sie beträgt mindestens jedoch 10 Euro. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Reuterstadt Stavenhagen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Reuterstadt Stavenhagen vom 20.10.1995, geändert durch Satzung vom 22.11.1996, außer Kraft.

Reuterstadt Stavenhagen, den 17.10.2001

M a h n k
e Bürgermeister

Anlage

zur Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Reuterstadt Stavenhagen vom 17.10.2001

A. Allgemeine Bestimmungen

Bruchteile von Monaten werden, sofern keine Tagessätze aufgeführt sind, nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

Bruchteile von Tagen werden nach Stunden berechnet. Die Stundengebühr beträgt 1/10 der Tagesgebühr. Bei einer Sondernutzung von länger als 10 Stunden werden Tagesgebühren erhoben. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.

Gebühren

Lfd Nr.	Art	Benutzungsgebühr EUR <u>täglich</u>	<u>monatlich</u>
1. 1.1	Anbieten von Waren und Leistungen		
	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden		
1.2.	je angefangenen m ²	0,13	3,83
1.3,	ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.a. je angefangenen m ²		7,41
	Verkauf aus Fahrzeugen im Straßenverkehr je angefangenen lfd. m Fahrzeugfläche	3,07	
1.4	Ausstellungsstände vor Laden lokalen je angefangenen m ²	0,15	3,47
1.5	Verkauf von Weihnachtsbäumen je angefangenen m ²	0,20	
2.	Anlagen und Einrichtungen		
2.1	erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen u.a. an der Stätte der Leistung je angefangenen m ²		9,20
2.2	Masten (für Leitungen, Fahnen usw.) je Stück	0,15	4,60

Lfd Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr EUR	
		<u>t</u> glich _____	<u>monatlich</u>
3.	Lagerungen		
3.1.	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste Arbeitswagen, Baumaschinen je angefangenen m ²	0,15	4,60
3.2.	Materiallagerung, Aufstellung von Aufzügen und Baugerüsten für die Dauer von mehr als 24 Std. je angefangenen m ²	0,15	4,60
3.3.	Aufstellung von Containern bis 5 m ³ über 5 m ³	7,67 10,22	
4.	Werbung und Information		
4.1.	Informationsstände je angefangenen m ²	0,10	
4.2.	Plakatierung je Stück a) Plakate bis zur Größe DIN A 0 b) darüber	0,10 0,26	
4.3.	Straßenüberspannungen pro Stück	0,77	
4.4.	Hinweis-/Werbeschilder bis 1 m ² über 1 m ²	0,05 0,10	1,53 3,07
5.	Sonstige Sondernutzungen		gebührenfrei
5.1.	Aufstellung von Fahrradständern		
5.2.	Sondernutzung für a) Aufstellung von Zelten für Veranstaltungen b) sonstige Veranstaltungen	30,68 15,34 bis 511,29	
5.3.	sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht unter 1. - 5.2. er- fasst ist je angefangenen ra ¹	0,15	